

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen

Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der

Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

25. August 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 50/98

Ratenkredit: falsche Nominalzinsangabe, Ballonrate, Erfolge der Verbraucherbera-
tung

Die Überprüfung der Kreditangaben mit CALS lohnt sich. Die Verbraucherzentrale
Sachsen-Anhalt hat mit Hilfe von CALS und entsprechender Hartnäckigkeit bei der
Anwendung der Gesetzesvorschriften für die Verbraucher 1.938,27 DM "herausho-
len" können.

Sachverhalt

Im Juni beschwerte sich ein Verbraucher bei der BMW-Bank darüber, daß er die Be-
rechnung der Kreditzinsen mit den angegebenen Parametern nicht nachvollziehen
könne.

Unmittelbar darauf erhielt er die folgende Antwort:

"Die Berechnung der Kreditgebühren errechnet sich bei einer Zielratenfinanzierung,
die Sie bei uns haben, anders als bei einer "normalen" Finanzierung.

In Ihren Fall errechnet sich der Kreditzins folgendermaßen:

a) Nettodarlehensbetrag x Nominalzins x Anzahl der Monate / 100 = Zins in DM

+

b) Zielrate x Nominalzins x Anzahl der Monate / 100 = Zins in DM

Die Summe beider Berechnungen ergibt den Gesamtzins.

Also:

a) DM 25.000,-- x 0,3496% x 36 Monate / 100 = DM 3.209,33

+

b) DM 15.675,-- x 0,3496% x 36 Monate / 100 = DM 1.972,79

a) + b) = DM 5.182,12"

Stellungnahme der Verbraucherzentrale

Die VZ Sachsen-Anhalt schrieb am 8.7.98 an die BMW Bank den folgenden Brief, dem eine Berechnung mit CALS beigelegt war und der zugleich als Servicebrief dienen kann:

“Frau ... hat am 30.07.1996 bei Ihrer Bank einen Ratenkredit in Höhe von 25.500 DM (netto) aufgenommen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 510 DM berechnet. Der Gesamtkreditbetrag ist mit 31.157,60 DM angegeben. Im Vertrag ist ein pro-Monats-Gebührensatz von 0,3496% und ein effektiver Jahreszins von 9,5% eingetragen. Die Angabe der Zinsen als DM-Betrag fehlt. Der Kredit ist in 35 Raten à 442,36 DM und einer 36sten Rate à 15.675 DM zurückzuzahlen.

Bei der Überprüfung des Kreditvertrages wurde festgestellt, daß [der PM-Satz ohne Berücksichtigung der Ballonrate errechnet und damit falsch war und (IFF)] sich bei einer Zugrundelegung des angegebenen pro-Monats-Gebührensatzes von 0,3496% ein Betrag an Kreditgebühren in Höhe von 3209,33 DM ergibt, also 1938,27 DM weniger als von Ihnen gefordert.

Das Verbraucherkreditgesetz verlangt nicht nur eine korrekte Angabe des effektiven Jahreszinses, sondern auch eine korrekte Angabe des Rechenzinssatzes. Demzufolge ist dieser Betrag gemäß § 6 Verbraucherkreditgesetz zu erstatten, da der pro-Monats-Gebührensatz um 0,21% zu niedrig angegeben wurde. Der pro-Monats-Gebührensatz ist eine einfache Hilfsformel für einfach zu rechnende Ratenkredite. Bei komplizierten Ratenkrediten – wie Ballonkrediten – ist er gänzlich ungeeignet. Gibt ihn die Bank gleichwohl an, dann muß sie damit rechnen, daß der Verbraucher diesen pro-Monat-Gebührensatz so versteht, wie er bei allen übrigen Ratenkrediten benutzt wird. Damit muß sie auch die mit diesem pro-Monats-Gebührensatz errechneten Zinsen gegen sich gelten lassen.

Namens und in Vollmacht der Frau ... fordern wir Sie hiermit auf, die Ballonrate um den Betrag von 1938,27 DM zu kürzen.”

Ergebnis

Die Bank schrieb mit Datum vom 6. August 1998: “...bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß wir eine Korrekturbuchung über DM 1.938,27 vornehmen werden. Diese resultiert aus dem falsch ausgewiesenen Nominalzins von 0,3496%, der, da es sich um eine Zielratenfinanzierung handelt, 0,5607% hätte lauten müssen”.

Dies Beispiel sollte auch andere BeraterInnen dazu animieren, uns erfolgreiche Interventionen, die zugleich allgemeine Informationen enthalten, uns zur Veröffentlichung in den Servicebriefen zuzusenden.